

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 883
des Abgeordneten Sigmar-Peter Schuldt
Fraktion der DVU
Drucksache 4/2189

Verhinderung einer genehmigten Demonstration in Halbe am 12. November 2005 durch eine rechtswidrige Blockadeaktion

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 883 vom 23.11.2005:

Am Sonnabend, dem 12. November 2005, sollte im Anschluss an die zentrale Gedenkfeier Brandenburgs zum Volkstrauertag in Halbe ein von den ordentlichen Gerichten genehmigter Schweigemarsch von etwa 1.600 Personen aus dem nationalem Lager zum Soldatenfriedhof in Halbe (Landkreis Dahme-Spreewald) stattfinden.

Dieser genehmigte Schweigemarsch wurde jedoch von – nach Presseberichten – ca. 2.000 Gegendemonstranten durch eine stundenlange Blockade der Lindenstraße, welche zum Friedhof führt, verhindert.

Nach Presseberichten gehörten zu den Blockierern u. a. der Staatssekretär im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Martin Gorholt, Umweltminister Dietmar Woidke, der SPD-Fraktionsvorsitzende im Landtag Brandenburg, Günter Baaske, sowie der Potsdamer Oberbürgermeister Jann Jakobs, sowie die PDS-Abgeordnete Karin Weber sowie einige weitere PDS-Abgeordnete.

Da die Polizei nicht bereit war, die Blockade der Gegendemonstranten zu räumen, musste der geplante Schweigemarsch abgebrochen werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Kann sie bestätigen, dass es sich bei dem geplanten Schweigemarsch um eine von mehreren Gerichten rechtskräftig genehmigte Veranstaltung handelte?
2. Wenn ja, aus welchen Gründen weigerte sich die anwesende Polizei, die ordnungsgemäße Durchführung des Schweigemarsches seitens der Veranstalter zu gewährleisten?

Datum des Eingangs: 22.12.2005 / Ausgegeben: 28.12.2005

3. Aus welchen Gründen weigerte sich die Polizei insbesondere,
 - a) die durch das Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht bestätigte Demonstrationsroute durch Räumung einer rechtswidrigen Blockade von Gegendemonstranten durchzusetzen,
 - b) den Schutz der Demonstrationsteilnehmer vor Übergriffen von Gegendemonstranten zu gewährleisten?
4. Entspricht es nach Erkenntnissen der Landesregierung den Tatsachen, dass die Polizei in Halbe – statt gegen die Gegendemonstranten, welche die Demonstrationsroute blockierten – gegen die Teilnehmer des rechtskräftig genehmigten Schweigemarsches gewaltsam – u. a. durch den Einsatz von Reizgas und Pfefferspray – vorging?
5. Wenn ja, wurden gegen die Verantwortlichen des Polizeieinsatzes in Halbe inzwischen straf- bzw. disziplinarrechtliche Verfahren eingeleitet, und, wenn ja,
 - a) gegen welche Verantwortlichen wurden straf- bzw. disziplinarrechtliche Schritte ergriffen, und
 - b) um welche straf- bzw. disziplinarrechtlichen Schritte handelte es sich dabei?
6. Wenn nein, sollen gegen die Verantwortlichen des Polizeieinsatzes straf- bzw. disziplinarrechtliche Verfahren eingeleitet werden, und, wenn ja,
 - a) gegen welche Verantwortlichen soll dies geschehen, und
 - b) um welche straf- bzw. disziplinarrechtlichen Schritte handelt es sich dabei?
7. Erfolgte nach Erkenntnissen der Landesregierung das Handeln bzw. Nicht-handeln der Polizei in Halbe auf höhere Weisung, und, wenn ja, von wem konkret ging diese Weisung aus?
8. Wenn ja, wurden gegen den Minister des Innern bzw. andere Personen mit leitender Funktion im Ministerium des Innern aufgrund rechtswidriger Weisungen an die Polizei straf- bzw. disziplinarrechtliche Verfahren eingeleitet, und, wenn ja,
 - a) gegen welche Personen wurden diese konkret eingeleitet, und
 - b) um welche Maßnahmen handelte es sich dabei?
9. Ist in diesem Zusammenhang mit einem Rücktritt des Ministers des Innern des Landes Brandenburg bzw. seines Staatssekretärs zu rechnen, und, wenn nein, warum nicht?
10. Kann die Landesregierung bestätigen, dass es sich bei der Blockade des Schweigemarsches um eine ungenehmigte und damit rechtswidrige Aktion handelte?

11. Wenn ja, inwieweit ist nach Einschätzung der Landesregierung die Blockade des genehmigten Schweigemarsches durch Besetzung einer Kreuzung zur Verhinderung der Wegstreckennutzung durch die Teilnehmer des Schweigemarsches gemäß § 21 Versammlungsgesetz sowie § 240 StGB strafbar?
12. Welche polizeilichen, erkennungsdienstlichen sowie strafrechtlichen Maßnahmen wurden gegen die Teilnehmer der Blockade bis jetzt durchgeführt bzw. welche sollen durchgeführt werden?
13. Ist der Landesregierung bekannt, dass der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, der Staatssekretär im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, der Fraktionsvorsitzende der SPD-Fraktion im Landtag Brandenburg, der Potsdamer Oberbürgermeister sowie PDS-Abgeordnete an der rechtswidrigen Blockade des Schweigemarsches teilnahmen?
14. Wenn ja, wie bewertet die Landesregierung den unter 13. genannten Vorfall?
15. Wenn ja, welche straf- bzw. disziplinarrechtlichen Maßnahmen wurden gegen die unter 13. genannten Personen des öffentlichen Lebens inzwischen ergriffen bzw. welche sollen ergriffen werden, insbesondere
 - a) welche disziplinarrechtlichen Folgen wird das genannte Verhalten der genannten Vertreter der Landesregierung für diese haben, und
 - b) bis wann soll die unter a) genannte Maßnahme erfolgen?
16. Kann die Landesregierung die Medienberichte bestätigen, dass für die Teilnehmer der rechtswidrigen Blockadeaktion Reisebusse auf Kosten von Landesmitteln bereit gestellt wurden, um diesen eine kostenlose An- bzw. Rückreise oder einen kostenlosen Shuttle-Service vom Gewerbegebiet Sonnenallee zu ihrem Demonstrationsort zu gewährleisten?
17. Wenn ja, welche Kosten entstanden dabei dem Landeshaushalt bzw. Kommunalhaushalten im Land Brandenburg, und aus welchen Haushaltstiteln wurden diese Kosten bestritten (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?
18. Welche weiteren Kosten aus Landes- bzw. Kommunalmitteln wurden den Teilnehmern der rechtswidrigen Blockadeaktion gegen den genehmigten Schweigemarsch direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt, und aus welchen öffentlichen Haushalten in welcher Höhe wurden diese Kosten übernommen (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?
19. Wer zeichnete für die rechtswidrige Blockade des genehmigten Schweigemarsches als Veranstalter nach Erkenntnissen der Landesregierung verantwortlich?
20. Handelte es sich dabei um das „Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“?
21. Wenn ja, welche straf- bzw. ordnungsrechtlichen Maßnahmen sowie Rückforderungen öffentlicher Fördergelder sind gegen dieses als eingetragener Verein organisierte Aktionsbündnis geplant bzw. welche wurden bereits durchgeführt?

22. Wo befindet sich nach Erkenntnissen der Landesregierung die Geschäftsstelle des unter 21. genannten Aktionsbündnisses; insbesondere befindet sich diese Geschäftsstelle in einem Gebäude des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Steinstr. 104 – 106, in Potsdam?
23. Wenn ja, welche Miet- bzw. Mietnebenkosten entstehen dem Aktionsbündnis durch die Geschäftsstellennutzung, wie hoch sind diese und aus welchen Mitteln werden diese getragen?
24. Will sich das Land Brandenburg aus dem „Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit – wegen dessen Blockadeaktion in Halbe direkt oder indirekt finanziell, rechtlich oder organisatorisch zurückziehen, und, wenn ja, bis wann soll dies geschehen?
25. Bis wann soll die Kündigung der Geschäftsstelle dieses Aktionsbündnisses seitens der Landesregierung sowie die Einstellung der öffentlichen Förderung erfolgen?
26. Welche öffentlichen Fördermittel aus welchen öffentlichen Kassen flossen in den ersten 10 Monaten des Jahres 2005 an das „Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“ (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?
27. Welche finanziellen Mittel sollen bis Jahresende nach heutiger Finanzplanung noch an dieses Aktionsbündnis aus welchen öffentlichen Mitteln fließen?
28. Welche Mittelrückforderungen von welchen öffentlichen Fördergebern sollen aufgrund der Blockadeaktion durch dieses Aktionsbündnis in Halbe in welcher Höhe erfolgen?
29. Aus welchen öffentlichen bzw. privaten Mitteln erfolgte nach Erkenntnissen der Landesregierung die Finanzierung des in Halbe gleichzeitig stattfindenden so genannten „Bürgerfestes“ (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?
30. Welche Mittel in welcher Höhe und aus welchen öffentlichen bzw. privaten Kassen wurden insbesondere für die dort auftretenden Musikgruppen ausgegeben (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?
31. Lag für dieses so genannte „Bürgerfest“ – angesichts der Tatsache, dass es am Vortag des Volkstrauertages stattfand – eine öffentliche Genehmigung vor, und welchen Inhalt hatte diese?
32. Ist am Ort einer Gedenkstätte wie Halbe die Abhaltung eines „Bürgerfestes“ am Vortag des Volkstrauertages nach Erkenntnissen der Landesregierung ein normaler Vorgang, und, wenn nein, aus welchem Grunde wurde die Genehmigung trotzdem erteilt?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gewährleistet ein Stück ursprünglicher ungebändigter unmittelbarer Demokratie (BVerfGE 69, 315 [344 ff.]) und erhält seine herausragende Bedeutung dadurch, dass andere Formen unmittelbarer Demokratie im Grundgesetz und in den Landesverfassungen kaum vorgesehen sind. Besondere Aufgabe aller staatlichen Gewalt ist es daher, mit ihren Maßnahmen zu einem Wirksamwerden dieser verfassungsrechtlichen Grundentscheidung beizutragen.

Auch im Zusammenhang mit dem von Rechtsextremisten für den 12. November 2005 in der Gemeinde Halbe angemeldeten Aufzug „Ruhm und Ehre dem deutschen Frontsoldaten und den europäischen Freiwilligen“ haben die Entscheidungen der mit der Sache befassten Gerichte und der zuständigen Polizeibehörde der hohen Bedeutung des Art. 8 GG Rechnung getragen.

In einem Eilverfahren hat zuletzt das Obergericht Berlin-Brandenburg entschieden, dass der Aufzug „Ruhm ...“ in Halbe von der Lindenstraße bis zum Waldfriedhof stattfinden kann.

Die am Veranstaltungstag eingesetzten Polizeikräfte hatten unter strikter Wahrung ihrer behördlichen Neutralität in Halbe nicht nur diesen Aufzug zu schützen, sondern auch die Versammlung des Aktionsbündnisses gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, die unter dem Motto „Tag des Gedenkens und der Versöhnung“ in unmittelbarer Nähe der Aufzugsstrecke stattfand und in dieser Form gerichtlich bestätigt war. Zudem waren auch Rechte der Teilnehmer einer Spontandemonstration auf einer dazwischenliegenden Kreuzung zu beachten. In diesem Spannungsfeld bestand die Hauptaufgabe der Polizei darin, sämtliche Veranstaltungen zu schützen, Rechtsgüterverletzungen zu verhindern und insbesondere Gewalttätigkeiten zu vermeiden.

Die Teilnehmer der Versammlung des Aktionsbündnisses und auch die Teilnehmer der Spontandemonstration setzten sich zu einem Großteil aus älteren Personen zusammen, aber auch aus Familien mit kleineren Kindern. Eine Entscheidung zur zwangsweisen Räumung der Kreuzung, gegebenenfalls unter Einsatz von körperlicher Gewalt oder polizeilicher Räumtechnik, wäre vor diesem Hintergrund nicht vertretbar gewesen, denn die Anwendung von Gewalt gegen friedliche Demonstranten stünde in keinem Verhältnis zum Anrecht der Aufzugsteilnehmer an der Durchführung ihres sogenannten Schweigemarsches. Dies gilt auch unter besonderer Berücksichtigung der herausgehobenen Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit.

Die Polizei unterliegt einem Deeskalationsgebot, das das Bundesverfassungsgericht in seiner grundlegenden Entscheidung zum Versammlungsrecht (BVerfGE 69, 315 – Brokdorf) entwickelt hat. Danach trägt es zur friedlichen Durchführung von Demonstrationen bei, wenn die Staatsmacht sich, gegebenenfalls unter Bildung polizeifreier Räume besonnen zurückhält und übermäßige Reaktionen vermeidet. Insofern gilt ein Eingriffsverbot, wenn die konkreten Umstände des Einzelfalls beim Einsatz unmittelbaren Zwangs durch die Polizei eine unbeherrschbare Eskalation der Lage als wahrscheinlich erscheinen lassen.

Allein aufgrund der darauf beruhenden zurückhaltenden Einsatztaktik der Polizei ist der Veranstaltungstag in Halbe insgesamt friedlich verlaufen, mit Ausnahme vereinzelter gewalttätiger Übergriffe von Teilnehmern des Aufzugs „Ruhm...“, die mehrfach versuchten, die polizeilichen Trennlinien zu durchbrechen. Hierbei wurden unter den Parolen „Die Straße frei der deutschen Jugend!“ und „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“ gegen die eingesetzten Polizeibeamten Flaschen geworfen; es kam zu gezielten Tritten, Faustschlägen und Anrempelungen. Zudem wurden durch Teilnehmer des Aufzugs Reizstoffsprühgeräte gezielt gegen Polizeibeamte eingesetzt und eine Beamtin durch Schläge mit einer Fahnenstange verletzt. Zur Verhinderung weiterer Angriffe und zur Eigensicherung reagierten einzelne Polizeikräfte mit dem Einsatz von Pfefferspray.

Frage 1:

Kann sie (die Landesregierung) bestätigen, dass es sich bei dem geplanten Schweigemarsch um eine von mehreren Gerichten rechtskräftig genehmigte Veranstaltung handelte?

zu Frage 1:

vgl. Vorbemerkung

Frage 2:

Wenn ja, aus welchen Gründen weigerte sich die anwesende Polizei, die ordnungsgemäße Durchführung des Schweigemarsches seitens der Veranstalter zu gewährleisten?

zu Frage 2:

vgl. Vorbemerkung

Frage 3:

Aus welchen Gründen weigerte sich die Polizei insbesondere,

- a) die durch das Verwaltungs- und Obergericht bestätigte Demonstrationsroute durch Räumung einer rechtswidrigen Blockade von Gegendemonstranten durchzusetzen,
- b) den Schutz der Demonstrationsteilnehmer vor Übergriffen von Gegendemonstranten zu gewährleisten?

zu Frage 3:

Es trifft nicht zu, dass die Polizei sich weigerte, die Strecke für den Aufzug frei zu machen. Vielmehr wurde durch speziell geschulte Beamte der Anti-Konflikt-Teams (AKT) während des gesamten Einsatzes versucht, die Menschen davon zu überzeugen, dass sie den Kreuzungsbereich zu verlassen haben. Im Übrigen sei auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

Frage 4:

Entspricht es nach Erkenntnissen der Landesregierung den Tatsachen, dass die Polizei in Halbe – statt gegen die Gegendemonstranten, welche die Demonstrationsroute blockierten – gegen die Teilnehmer des rechtskräftig genehmigten Schweigemarsches gewaltsam – u. a. durch den Einsatz von Reizgas und Pfefferspray – vorgeht?

zu Frage 4:

vgl. Vorbemerkung

Frage 5:

Wenn ja, wurden gegen die Verantwortlichen des Polizeieinsatzes in Halbe inzwischen straf- bzw. disziplinarrechtliche Verfahren eingeleitet, und, wenn ja,

- a) gegen welche Verantwortlichen wurden straf- bzw. disziplinarrechtliche Schritte ergriffen, und
- b) um welche straf- bzw. disziplinarrechtlichen Schritte handelte es sich dabei?

zu Frage 5:

Nein.

Frage 6:

Wenn nein, sollen gegen die Verantwortlichen des Polizeieinsatzes straf- bzw. disziplinarrechtliche Verfahren eingeleitet werden, und, wenn ja,

- a) gegen welche Verantwortlichen soll dies geschehen, und
- b) um welche straf- bzw. disziplinarrechtlichen Schritte handelt es sich dabei?

zu Frage 6:

Nein.

Frage 7:

Erfolgte nach Erkenntnissen der Landesregierung das Handeln bzw. Nichthandeln der Polizei in Halbe auf höhere Weisung, und, wenn ja, von wem konkret ging diese Weisung aus?

zu Frage 7:

Nein (soweit mit „höhere Weisung“ die in Frage 8 genannten Personen gemeint waren).

Frage 8:

Wenn ja, wurden gegen den Minister des Innern bzw. andere Personen mit leitender Funktion im Ministerium des Innern aufgrund rechtswidriger Weisungen an die Polizei straf- bzw. disziplinarrechtliche Verfahren eingeleitet, und, wenn ja,

- a) gegen welche Personen wurden diese konkret eingeleitet, und
- b) um welche Maßnahmen handelte es sich dabei?

zu Frage 8:

Entfällt.

Frage 9:

Ist in diesem Zusammenhang mit einem Rücktritt des Ministers des Innern des Landes Brandenburg bzw. seines Staatssekretärs zu rechnen, und, wenn nein, warum nicht?

zu Frage 9:

Entfällt.

Frage 10:

Kann die Landesregierung bestätigen, dass es sich bei der Blockade des Schweigemarsches um eine ungenehmigte und damit rechtswidrige Aktion handelte?

zu Frage 10:

In dem Zeitraum, in dem die Teilnehmer des Aufzugs „Ruhm...“ die Kreuzung passieren wollten, unterlag die im Wege stehende Versammlung nicht dem Schutz des Artikels 8 Grundgesetz, denn sie wurde entgegen einer Auflage der Versammlungsbehörde nicht um 13.45 Uhr beendet.

Frage 11:

Wenn ja, inwieweit ist nach Einschätzung der Landesregierung die Blockade des genehmigten Schweigemarsches durch Besetzung einer Kreuzung zur Verhinderung der Wegstreckennutzung durch die Teilnehmer des Schweigemarsches gemäß § 21 Versammlungsgesetz sowie § 240 StGB strafbar?

zu Frage 11:

Bei der Staatsanwaltschaft Potsdam werden derzeit mehrere Anzeigen, die gegen Teilnehmer der im Wege stehenden Versammlung angebracht worden sind, geprüft, weshalb dem Ergebnis der Prüfung der hierfür zuständigen Strafverfolgungsbehörde nicht vorgegriffen werden soll.

Frage 12:

Welche polizeilichen, erkennungsdienstlichen sowie strafrechtlichen Maßnahmen wurden gegen die Teilnehmer der Blockade bis jetzt durchgeführt bzw. welche sollen durchgeführt werden?

zu Frage 12:

Soweit sich die Fragestellung auf die polizeilichen Maßnahmen vor Ort bezieht, wird auf die Vorbemerkung und auf die Beantwortung zu Frage 3 verwiesen. In Bezug auf die erfragten strafrechtlichen Maßnahmen wird auf die Ausführungen zu Frage 11 verwiesen.

Frage 13:

Ist der Landesregierung bekannt, dass der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, der Staatssekretär im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, der Fraktionsvorsitzende der SPD-Fraktion im Landtag Brandenburg, der Potsdamer Oberbürgermeister sowie PDS-Abgeordnete an der rechtswidrigen Blockade des Schweigemarsches teilnahmen?

zu Frage 13:

Die genannten Personen nahmen an der im Wege stehenden Versammlung teil.

Frage 14:

Wenn ja, wie bewertet die Landesregierung den unter 13. genannten Vorfall?

zu Frage 14:

Siehe Antwort zu Frage 11.

Frage 15:

Wenn ja, welche straf- bzw. disziplinarrechtlichen Maßnahmen wurden gegen die unter 13. genannten Personen des öffentlichen Lebens inzwischen ergriffen bzw. welche sollen ergriffen werden, insbesondere

- a) welche disziplinarrechtlichen Folgen wird das genannte Verhalten der genannten Vertreter der Landesregierung für diese haben, und
- b) bis wann soll die unter a) genannte Maßnahme erfolgen?

zu Frage 15:

Siehe Antwort zu Frage 11.

Frage 16:

Kann die Landesregierung die Medienberichte bestätigen, dass für die Teilnehmer der rechtswidrigen Blockadeaktion Reisebusse auf Kosten von Landesmitteln bereit gestellt wurden, um diesen eine kostenlose An- bzw. Rückreise oder einen kostenlosen Shuttle-Service vom Gewerbegebiet Sonnenallee zu ihrem Demonstrationsort zu gewährleisten?

zu Frage 16:

Nein.

Frage 17:

Wenn ja, welche Kosten entstanden dabei dem Landeshaushalt bzw. Kommunalhaushalten im Land Brandenburg, und aus welchen Haushaltstiteln wurden diese Kosten bestritten (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

zu Frage 17:

Entfällt.

Frage 18:

Welche weiteren Kosten aus Landes- bzw. Kommunalmitteln wurden den Teilnehmern der rechtswidrigen Blockadeaktion gegen den genehmigten Schweigemarsch direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt, und aus welchen öffentlichen Haushalten in welcher Höhe wurden diese Kosten übernommen (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

zu Frage 18:

Entfällt.

Frage 19:

Wer zeichnete für die rechtswidrige Blockade des genehmigten Schweigemarsches als Veranstalter nach Erkenntnissen der Landesregierung verantwortlich?

zu Frage 19:

Über den Veranstalter liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 20:

Handelte es sich dabei um das „Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“?

zu Frage 20:

Nein.

Frage 21:

Wenn ja, welche straf- bzw. ordnungsrechtlichen Maßnahmen sowie Rückforderungen öffentlicher Fördergelder sind gegen dieses als eingetragener Verein organisierte Aktionsbündnis geplant bzw. welche wurden bereits durchgeführt?

zu Frage 21:

Entfällt.

Frage 22:

Wo befindet sich nach Erkenntnissen der Landesregierung die Geschäftsstelle des unter 21. genannten Aktionsbündnisses; insbesondere befindet sich diese Geschäftsstelle in einem Gebäude des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Steinstr. 104 – 106, in Potsdam?

zu Frage 22:

Ja.

Frage 23:

Wenn ja, welche Miet- bzw. Mietnebenkosten entstehen dem Aktionsbündnis durch die Geschäftsstellennutzung, wie hoch sind diese und aus welchen Mitteln werden diese getragen?

zu Frage 23:

Dem Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit entstehen keine Miet- bzw. Mietnebenkosten.

Frage 24:

Will sich das Land Brandenburg aus dem „Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit – wegen dessen Blockadeaktion in Halbe direkt oder indirekt finanziell, rechtlich oder organisatorisch zurückziehen, und, wenn ja, bis wann soll dies geschehen?

zu Frage 24:

Das Aktionsbündnis ist Partner der Landesregierung bei der Umsetzung des Handlungskonzepts „Tolerantes Brandenburg – für eine starke und lebendige Demokratie“. Da die Landesregierung den Kampf gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit auch weiterhin als eine wichtige Aufgabe ansieht, wird sie das Aktionsbündnis weiter unterstützen und fördern. Sie sieht keinen Anlass, die gewährte Unterstützung des Aktionsbündnisses zukünftig einzuschränken oder aufzugeben.

Frage 25:

Bis wann soll die Kündigung der Geschäftsstelle dieses Aktionsbündnisses seitens der Landesregierung sowie die Einstellung der öffentlichen Förderung erfolgen?

zu Frage 25:

Siehe Antwort zu Frage 24.

Frage 26:

Welche öffentlichen Fördermittel aus welchen öffentlichen Kassen flossen in den ersten 10 Monaten des Jahres 2005 an das „Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechts-
extremismus und Fremdenfeindlichkeit“ (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

zu Frage 26:

Dem Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit wurden im Jahr 2005 im Rahmen des Handlungskonzeptes „Tolerantes Brandenburg“ aus dem Landeshaushalt Mittel in Höhe von 50.000 € für die laufende Arbeit zur Verfügung gestellt.

Frage 27:

Welche finanziellen Mittel sollen bis Jahresende nach heutiger Finanzplanung noch an dieses Aktionsbündnis aus welchen öffentlichen Mitteln fließen?

zu Frage 27:

Keine.

Frage 28:

Welche Mittelrückforderungen von welchen öffentlichen Fördergebern sollen aufgrund der Blockadeaktion durch dieses Aktionsbündnis in Halbe in welcher Höhe erfolgen?

zu Frage 28:

Entfällt im Hinblick auf die Antwort zu Frage 20.

Frage 29:

Aus welchen öffentlichen bzw. privaten Mitteln erfolgte nach Erkenntnissen der Landesregierung die Finanzierung des in Halbe gleichzeitig stattfindenden so genannten „Bürgerfestes“ (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

zu Frage 29:

Die Finanzierung des „Tages der Demokraten“ (d.h. der Versammlung „Tag des Gedenkens und der Versöhnung“) erfolgte durch das Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit und durch die Landesregierung Brandenburg.

Frage 30:

Welche Mittel in welcher Höhe und aus welchen öffentlichen bzw. privaten Kassen wurden insbesondere für die dort auftretenden Musikgruppen ausgegeben (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

zu Frage 30:

Die Landesregierung hat für den „Tag der Demokraten“ Mittel i.H.v. 17.980,00 Euro für Künstlerhonorare zur Verfügung gestellt.

Frage 31:

Lag für dieses so genannte „Bürgerfest“ – angesichts der Tatsache, dass es am Vortag des Volkstrauertages stattfand – eine öffentliche Genehmigung vor, und welchen Inhalt hatte diese?

zu Frage 31:

Ja. Siehe Antwort zu Frage 2.

Frage 32:

Ist am Ort einer Gedenkstätte wie Halbe die Abhaltung eines „Bürgerfestes“ am Vortag des Volkstrauertages nach Erkenntnissen der Landesregierung ein normaler Vorgang, und, wenn nein, aus welchem Grunde wurde die Genehmigung trotzdem erteilt?

zu Frage 32:

Die Versammlung „Tag des Gedenkens und der Versöhnung“ fand nicht am Ort der Gräberstätte Halbe statt, sondern in der entfernt gelegenen Schweriner Straße. Auf der Gräberstätte selbst führten der Landtag Brandenburg und der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. eine Gedenkveranstaltung durch, auf der angesichts von 100 000 Menschen, die bei der Kesselschlacht um Halbe ihr Leben verloren, zu Frieden und Versöhnung aufgerufen wurde. Gleichzeitig setzten die Organisatoren hierbei ein Zeichen gegen diejenigen, die den Volkstrauertag missbrauchen, um die Verbrechen der Nationalsozialisten zu verklären und die Opfer für ihre verfassungsfeindlichen Zwecke zu instrumentalisieren.